

Alles, was Recht ist ...

Verfallsdatum der Patientenaufklärung: 6 Monate

§ 630e Abs. 2 Nr. 2 BGB normiert die Verpflichtung des Behandelnden, den Patienten so rechtzeitig aufzuklären, dass er seine Entscheidung über die Einwilligung wohlüberlegt treffen kann. Gestritten wird zumeist über die verspätete Aufklärung. Manchmal stellt sich jedoch auch die Frage, ob ein Aufklärungsgespräch zu früh erfolgt ist. Hierzu hat das OLG Dresden in seiner Entscheidung vom 15.11.2016 (Az.: 4 U 507/16) Stellung genommen. Auch wenn dabei kein urologischer Eingriff im Mittelpunkt stand, sind die Umstände doch auch für Urologen von höchster Relevanz.

Der Fall

Die auf Schmerzensgeld und Schadensersatz klagende Patientin erlitt im Jahre 2001 eine Talusfraktur rechts, die konservativ behandelt fehlerhaft war. Sie stellte sich im Juli 2008 im Haus der beklagten Klinik wegen anhaltender Schmerzen vor. Der behandelnde Arzt diagnostizierte eine schwere subtalare Arthrose und empfahl im Rahmen eines „Orientierungsgesprächs“ eine operative Versteifung des rechten unteren Sprunggelenks.

Im Februar 2009 erfolgte – nach Unterzeichnung einer „Einverständniserklärung“ – eine reorientierende subtalare Arthrodesese mit trikortikalem Beckenkammspan vom

ipsilateralen Beckenkamm und Resektion des Processus Fibularis tali bei Impingementsymptomatik. Im weiteren Verlauf kam es zur einer erheblichen Schiefstellung (Rückfuß-Varus-Stellung) des rechten Fußes, weshalb die Patientin im weiteren Verlauf Behandlungsfehler gerichtlich geltend machte: Die Implantate seien falsch eingesetzt und es sei versäumt worden, auch das obere Sprunggelenk zu versteifen. Zudem bemängelte sie eine unzureichende Aufklärung: Die Aufklärung erfolgte zum einen nicht zeitgerecht, zum anderen sei sie nicht auf die Gefahr einer Schiefstellung des Fußes hingewiesen worden.

Das Urteil

Das sachverständig beratene OLG Dresden ging in seiner Entscheidung vom 15.11.2016 davon aus, dass die durchgeführte Operation indiziert war und der Eingriff in der üblichen Technik korrekt durchgeführt wurde. Folglich drang die Patientin mit dem Vorwurf eines Behandlungsfehlers nicht durch.

Gleichwohl verurteilte das Gericht die beklagte Klinik u. a. zur Zahlung eines Schmerzensgelds in Höhe von 8.000 Euro, da der Beweis für eine ordnungsgemäße Aufklärung nicht gelang. Nach Auffassung des OLG Dresden bot die von der Patientin unterzeichnete Ein-



Dr. jur. Stephanie Wiege

verständniserklärung keinen tauglichen Anknüpfungspunkt für ein ausreichendes Aufklärungsgespräch: Diese enthalte – ohne Bezug auf die konkret durchzuführende Operation – lediglich eine stichwortartige Auflistung allgemeiner Operationsrisiken. Auch das „Orientierungsgespräch“ im Juli 2008 stellt nach den gerichtlichen Ausführungen wegen des großen zeitlichen Abstands von über sechs Monaten bis zur eigentlichen Operation keine ordnungsgemäße Aufklärung dar: Bei einem zeitlichen Abstand von mehr als sechs Monaten ist nach der Lebenserfahrung nicht mehr davon auszugehen, dass dem Patienten die Vor- und Nachteile sowie die Risiken eines Eingriffs noch gegenwärtig sind.

Da die Patientin plausibel darlegen konnte, dass sie bei Kenntnis des Risikos, dass sich ihr Zustand nicht verbessern, sondern auch verschlimmern könne, der Operation nicht zugestimmt hätte, ging das OLG Dresden von einem ersatzfähigen Gesundheitsschaden aus. Eine Gesundheitsbeschädigung liegt nach den Ausführungen des Gerichts nämlich schon darin, dass die Klägerin überhaupt operiert wurde mit allen

damit verbundenen körperlichen Beeinträchtigungen, während sie bei ordnungsgemäßer Aufklärung sich der Operation gar nicht oder viel später unterzogen hätte.

Fazit

Die Zahl der erhobenen Aufklärungsrügen steigt stetig. Denn für den Fall, dass der Patient im Zivilprozess mit dem Vorwurf einer fehlerhaften Behandlung – wie im vorliegenden Fall – nicht durchzudringen vermag, rügt er zusätzlich eine unzureichende Aufklärung. Der Behandler muss dann nachweisen, dass er den Patienten ausreichend aufgeklärt hat. Auch wenn an den Beweis der geschuldeten Aufklärung nach ständiger obergerichtlicher Rechtsprechung keine unbilligen und übertriebenen Anforderungen gestellt werden dürfen, gehen Zweifel zulasten der Behandlerseite. Eine verspätete Aufklärung kann dabei ebenso wie eine verfrühte Aufklärung trotz lege artis durchgeführtem Eingriff zur Haftung führen.

Cave: Sind mehr als sechs Monate zwischen Aufklärung und geplantem Eingriff vergangen, ist das Aufklärungsgespräch zu wiederholen.

Dr. jur. Stephanie Wiege

Rechtsanwältin
Fachanwältin für Medizinrecht
Fachanwältin für Strafrecht
Kanzlei Ulsenheimer
Friederich
Maximiliansplatz 12
80333 München
www.uls-frie.de